

**Anlage 4 zur Landesspielordnung (LSO)
des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.
und des Bremer Volleyball-Verbandes e.V.**

Pokalspielordnung

(Stand: 9.5.2009)

§ 1

Einleitung

- 1.1 Im Bereich des NVV und des BVV werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:
- a) Regionalpokal
 - b) Landespokal Niedersachsen
 - c) Verbandspokal Bremen
 - d) Bezirksligapokal
 - e) Kreispokal.
- 1.2 Zuständigkeiten
- 1.2.1 Der Regionalpokal wird in Zuständigkeit des RSA durchgeführt. Weitere Einzelheiten werden in § 2 geregelt.
- 1.2.2 Der Landespokal Niedersachsen wird in Zuständigkeit des LSA durchgeführt. Weitere Einzelheiten werden in § 3 geregelt.
- 1.2.3 Der Verbandspokal Bremen wird in Zuständigkeit des BSA durchgeführt. Weitere Einzelheiten werden in § 4 geregelt.
- 1.2.4 Der Bezirksligapokal wird in Zuständigkeit des LSA durchgeführt. Weitere Einzelheiten werden in § 5 geregelt.
- 1.2.5 Der Kreispokal wird in Zuständigkeit der Spielausschüsse der NVV-Regionen durchgeführt. Weitere Einzelheiten werden in § 6 geregelt.

§ 2

Regionalpokal

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind:
- a) Mannschaften der 2. Bundesliga aus Mitgliedsvereinen von NVV und BVV,
 - b) Mannschaften der Regionalliga,
 - c) Mannschaften der Oberliga,
 - d) Landespokalsieger Niedersachsen und Verbandspokalsieger Bremen.

- 2.2 Mannschaften, die am Regionalpokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30. Juni bei der NVV-Geschäftsstelle anmelden.
- 2.3 Der Austragungsmodus des Regionalpokals wird vom RSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 2.4 Der Sieger des Regionalpokals ist qualifiziert für den DVV-Pokal bzw. für die diesbezügliche Qualifikationsrunde und zur dortigen Teilnahme verpflichtet.

§ 3

Landespokal Niedersachsen

- 3.1 Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) Mannschaften aus Verbandsliga und Landesliga von NVV-Mitgliedsvereinen,
 - b) Bezirksligapokalsieger.
- 3.2 Mannschaften, die am Landespokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30. Juni bei der NVV-Geschäftsstelle anmelden.
- 3.3 Der Austragungsmodus des Landespokals wird vom LSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 3.4 Der Landespokalsieger ist qualifiziert für den Regionalpokal.

§ 4

Verbandspokal Bremen

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften der BVV-Mitgliedsvereine bis einschließlich Verbandsliga.
- 4.2 Mannschaften, die am Verbandspokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30. Juni bei der BVV-Geschäftsstelle anmelden.
- 4.3 Der Austragungsmodus des Verbandspokals Bremen wird vom BSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 4.4 Der Verbandspokalsieger Bremen ist qualifiziert für den Regionalpokal.

§ 5

Bezirksligapokal

- 5.1 Teilnahmeberechtigt sind:
- a) alle Bezirksliga-Mannschaften von NVV-Mitgliedsvereinen,
 - b) die Kreispokalsieger der NVV-Regionen,
 - c) die Bezirksklasse-Mannschaften aus den NVV-Regionen, in denen die Bezirksklasse die unterste Spielklasse ist und in denen kein Kreispokal durchgeführt wird.
- 5.2 Mannschaften, die am Bezirksligapokal teilnehmen wollen, müssen sich bis zum 30. Juni bei der NVV-Geschäftsstelle anmelden.
- 5.3 Der Austragungsmodus des Bezirksligapokals wird vom LSA in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 5.4 Der Bezirksligapokalsieger ist qualifiziert für den Landespokal.

§ 6

Kreispokal

- 6.1 Die NVV-Regionen führen in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich Wettbewerbe zur Ermittlung der Kreispokalsieger bei den Männern und bei den Frauen durch. Es ist den NVV-Regionen hierbei freigestellt, ob sie diese Wettbewerbe regionsintern durchführen oder in Zusammenarbeit mit benachbarten NVV-Regionen.
- 6.2 Teilnahmeberechtigt sind:
- a) alle Mannschaften aus der Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse, die den jeweiligen NVV-Regionen angehören,
 - b) ggf. Mannschaften von Mitgliedsvereinen der entsprechenden NVV-Regionen, die bislang nicht am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben.
- 6.3 Die Modalitäten der Meldung zum Kreispokal sowie der Austragungsmodus werden vom Spielausschuss der jeweiligen NVV-Region festgelegt.
- 6.4 Die Kreispokalsieger sind für den entsprechenden Bezirkspokal qualifiziert.
- 6.5 Die Meldung der Kreispokalsieger an den entsprechenden Bezirksspielausschuss erfolgt durch die Pokalspielleiter der NVV-Regionen bis zum vom jeweiligen BzSA festgelegten Termin.

§ 7 Geldstrafen

- 7.1 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihre Spielverpflichtung an einer Pokalrunde, für die sie sich gemeldet oder qualifiziert haben bzw. von der sie sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, nicht wahrnehmen (Absage und/oder Nichtantritt), werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 100,- € (Regionalpokal, Landespokal und Verbandspokal) bzw. 50,- € (Bezirksligapokal) pro Turnier belegt. Für den Kreispokal gilt der Betrag des Bezirksligapokals, sofern dort nicht andere (niedrigere) Beträge festgelegt wurden. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihrer Antrittsverpflichtung bei einem Turnier nur teilweise nicht nachkommen.
- 7.2 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsgerichts gem. des vorgegebenen Spielplans bei einer Pokalrunde, für die sie sich gemeldet oder qualifiziert haben bzw. von der sie sich nicht fristgerecht abgemeldet haben, nicht genügen, werden unabhängig von der Geldstrafenerhebung nach § 7.1 mit einer Geldstrafe von 100,- € (Regionalpokal, Landespokal und Verbandspokal) bzw. 50,- € (Bezirksligapokal) pro Turnier belegt. Für den Kreispokal gilt der Betrag des Bezirksligapokals, sofern dort nicht andere (niedrigere) Beträge festgelegt wurden. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihren Schiedsrichterpflichtungen nur teilweise nicht nachkommen.
- 7.3 Für alle weiteren Verstöße gilt die Landesspielordnung § 16 (Geldstrafenkatalog) sinngemäß.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Das NVV-Präsidium kann Änderungen dieser Pokalspielordnung in seinem Zuständigkeitsbereich beschließen. Dies betrifft insbesondere die Ziffern 1.2.2, 1.2.4, 1.2.5, 3, 5 und 6. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der ANTENNE oder auf der offiziellen Homepage des NVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2 Das BVV-Präsidium kann Änderungen dieser Pokalspielordnung in seinem Zuständigkeitsbereich beschließen. Dies betrifft insbesondere die Ziffern 1.2.3 und 4. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der Auszeit oder auf der offiziellen Homepage des BVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag des BVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

- 8.3 Der Kooperationsausschuss kann Änderungen dieser Pokalspielordnung in seinem Zuständigkeitsbereich beschließen. Dies betrifft insbesondere die Ziffern 1.1, 1.2.1, 2, 7 und 8. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen Homepage des NVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgenden Verbandstage oder Hauptausschüsse von NVV und BVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.4 Diese Pokalspielordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 28.4.2009 sowie des NVV am 9.5.2009 geändert.